



**Familienzuschläge bei teilzeitbeschäftigten
BeamtInnen
GEW Erfolg vor dem Verwaltungsgericht**

Mit Urteil vom 11.01.2007 – 1 K 830/06 – hat das Verwaltungsgericht (VG) Aachen der mit dem Rechtsschutz der GEW NRW durchgeführten Klage einer teilzeitbeschäftigten Kollegin im Beamtenverhältnis auf Bezahlung eines ungekürzten kinderbezogenen Familienzuschlags stattgegeben. Das Land hat bereits Berufung eingelegt, so dass die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist.

Das Verfahren betrifft die Auswirkungen der bereits im Oktober 2005 erfolgten Überleitung der Bundes- und Kommunalangestellten in den TVöD (also nicht unmittelbar die Überleitung der Landesangestellten in den TV-Länder). Das LBV NRW kürzte die kinderbezogenen Zuschläge bei den teilzeitbeschäftigten Beamtinnen bzw. Beamten, deren Ehegatte im Oktober 2005 in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) übergeleitet worden ist, mit dem Hinweis darauf, dass es im Anwendungsbereich des TVöD keine vergleichbaren Zuschlagsleistungen mehr gäbe und deshalb die Zuschläge (des anderen Ehegatten) aufgrund der Teilzeit anteilig zu kürzen seien.

Die GEW NRW hatte u.a. in der *nds, 5 – 2006, S. 29* zur Gegenwehr gegen diese Kürzung der kinderbezogenen Zuschläge bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen bzw. Beamten aufgerufen. Grundsätzlich ist zwar der Familienzuschlag bei Teilzeit gem. § 6 BBesG zu kürzen. Eine Kürzung hat aber zu unterbleiben, wenn auch der Ehegatte im öffentlichen Dienst (oder entsprechend) beschäftigt und familienzuschlagsberechtigt wäre und beide jeweils mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind (§ 40 Abs. 5 BBesG).

Das VG Aachen schloss sich nun der Argumentation der GEW voll an und führte hierzu u.a. aus:

„Maßgeblich hierfür ist die ... Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund. Danach werden für im September 2005 zu berücksichtigende Kinder die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT in der für September 2005 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ... Damit knüpft diese Besitzstandszulage unmittelbar an die kinderbezogenen Anteile im Ortszuschlag an, die ehemaligen Angestellten nach dem BAT im Monat September gezahlt wurden oder gezahlt worden wären. ... Da die Berechtigung zum Bezug von Kindergeld nicht geteilt werden kann, die Gewährung der kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag sich aber ausschließlich an dieser Berechtigung orientiert, kann der nicht kindergeldberechtigte Angestellte keine derartigen Leistungen erhalten. Zielsetzung des Gesetzgebers ist es aber, den kinderbezogenen Anteil am Familienzuschlag nur zu kürzen, wenn die Besoldungsberechtigten insgesamt ein geringeres Arbeitsvolumen als ein Vollzeitbeschäftigter erreichen, ... Da hier der Ehemann der Klägerin vollbeschäftigt ist und seine Arbeitgeberin in Anknüpfung an die früheren Familienzuschläge des BAT grundsätzlich eine Besitzstandswahrung als Vergütung gewährt, besteht kein Anlass, die Konkurrenzregelung des § 40 Abs. 5 BBesG nach Überleitung des Ehegatten der Klägerin in den TVöD nicht (mehr) anzuwenden. ...“

Nach Meinung der GEW lässt sich dieses Urteil auch auf die entsprechende Situation nach der Überleitung in den TV-Länder zum 01.11.2006 übertragen. Einziger Unterschied ist lediglich, dass im Bereich des TVÜ-Länder bis spätestens zum 31.12.2006 ein Berechtigtenwechsel beim Kindergeld eingeräumt worden ist, der dann den Anspruch auf Besitzstandszulage ermöglicht hätte. Dieser Gesichtspunkt ist u.E. aber für die Entscheidung des VG Aachen nicht tragend, so dass wir nun auch den Beamtinnen und Beamten zur Gegenwehr raten, deren kinderbezogene Familienzuschläge aufgrund der Teilzeitbeschäftigung gekürzt worden sind, weil der Ehegatte seit dem 01.11.2006 in den TV-Länder übergeleitet worden ist. In diesem Fall sollte von dem nachstehenden Muster Gebrauch gemacht werden.

Absender

LBV NRW
40192 Düsseldorf

Auswirkungen des TV-L auf die Familienzuschläge bei Teilzeit
Personal-Nr. _____
Ihr Schreiben vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.g. Schreiben teilen sie mir die Kürzung des kinderbezogenen Familienzuschlags mit.

Hiergegen lege ich Widerspruch ein.

Bezüglich des kinderbezogenen Familienzuschlages ist es nach dem § 11 des Tarifvertrages zur Überleitung (TVÜ-Länder) so, dass die kinderbezogenen Entgeltbestandteile als Besitzstandszulage fortgezahlt werden. Damit handelt es sich bei der Besitzstandszulage zumindest um eine „sonstige entsprechende Leistung“ im Sinne des § 40 Abs. 5 BBesG. In diesem Fall muss die Fiktion des Konkurrenzfalles des § 40 Abs. 5 Bundesbesoldungsgesetz auch weiterhin Anwendung finden. Eine Kürzung des Zuschlages nach § 6 BBesG hat also zu unterbleiben. In gleicher Weise hat das Verwaltungsgericht (VG) Aachen mit Urteil vom 11.01.2007 – 1 K 830/06 – zu einem vergleichbaren Fall im Anwendungsbereich des TVöD entschieden.

Ich bin damit einverstanden, wenn mein Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss von Musterverfahren zum Ruhen gebracht wird und Sie auf die Einrede der Verjährung verzichten.

Mit freundlichen Grüßen
